



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Norwegen (Königreich Norwegen)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, wenn beide Verlobten norwegische Staatsbürger sind oder der/die Verlobte einer fremden Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz bereits seit mindestens fünf Jahren in Norwegen begründet hat. In diesen Fällen stellen die zuständigen Behörden Norwegens ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB aus.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.

Wenn einer der Verlobten nicht die norwegische Staatsbürgerschaft besitzt und auch nicht seit mindestens fünf Jahren in Norwegen lebt, stellen norwegische Behörden kein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des § 1309 BGB aus, da die Ehevoraussetzungen des/der Verlobten fremder Staatsbürgerschaft nicht geprüft werden. In diesem Fall ist ein Befreiungsverfahren erforderlich und es sind folgende Dokumente vorzulegen:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige norwegische Behörde
3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den norwegischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch den norwegischen „Fylkesmann“.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.